



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 22.09.2010 – 41. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

268. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

CURRICULA

269. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Environmental Sciences, veröffentlicht am 21.06.2010, 29. Stück, Nr. 150

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

270. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Chemie (A 419) nach UniStG für das Bachelorstudium Chemie (A 033 662)

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

271. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

272. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF)

273. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien zur besonderen Unterstützung behinderter Studierender an der Universität Wien

274. Alfred Ebenbauer-Stipendium 2010

ORGANISATION UND STRUKTUR

268. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktionsperiode der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beginnt mit 1. Oktober 2010 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

12. Privatdoz. Mag. Dr. Susanne Reichl und
OR Mag. Monika Wittmann
zu Stellvertreterinnen der Studienprogrammleiterin Anglistik

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

CURRICULA

269. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Environmental Sciences, veröffentlicht am 21.06.2010, 29. Stück, Nr. 150

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober **2011** in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

270. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Chemie (A 419) nach UniStG für das Bachelorstudium Chemie (A 033 662)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Chemie erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Chemie und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.
Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Chemie UniStG (A 419): Studienplan für das Diplomstudium Chemie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück X, Nummer 39, am 11.09.1998, im Studienjahr 1997/98.

Bachelorstudium Chemie (A 033 662): Curriculum für das Bachelorstudium Chemie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 198, am 02.06.2006, im Studienjahr 2005/2006.

Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.)

§ 2. Wurde im Rahmen des Diplomstudiums Chemie vor dem Umstieg auf das Bachelorstudium der 1. Studienabschnitt bis längstens 30.11.2011 abgeschlossen, so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu verleihen.

§ 3. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Chemie (A 419) für das Bachelorstudium Chemie (A 033 662).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Chemie (A 419) für das Bachelorstudium Chemie (A 033 662):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Chemie	SSSt	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Chemie	SSSt	ECTS
Allgemeine Chemie + Anorganische Chemie I	3 + 2	Allgemeine Chemie	5	8
Proseminar aus Allgemeine Chemie	1	Chemisches Grundpraktikum I - Proseminar	1	1
Laborsicherheit I + Chemisches Grundpraktikum	1 + 5	Chemisches Grundpraktikum I – Einführende Laborübungen	5	5
Anorganisch-chemisches Praktikum I	3	Chemisches Grundpraktikum I – Präparative Laborübungen	3	3
Anorganische Chemie II	2	Anorganische Chemie I	3	5
Anorganisch-chemisches Praktikum II	10	Anorganisch-chemisches Praktikum	10	10
Organisch-chemisches Praktikum I + Analytisch-chemisches Praktikum I	8 + 10	Chemisches Grundpraktikum II	10	10
Laborsicherheit II	1	Toxikologie	1	1
Organische Chemie I	5	Organische Chemie I	4	6
Organisch-chemisches Praktikum II	11	Organisch-chemisches Praktikum	12	12
Organische Chemie II	4	Organische Chemie II	3	5
Analytische Chemie I + Analytische Chemie II + Analytische Chemie III + Analytische Chemie IV + Analytische Chemie V	1 + 2 + 1 + 2 + 1	Analytische Chemie I + Analytische Chemie II	3 + 3	5 + 4
Analytisch-chemisches Praktikum II	6	Analytisch-chemisches Praktikum	10	10
Physikalische Chemie I	3	Physikalische Chemie I	4	6
Physikalische Chemie II + Physikalische Chemie III + Physikalische Chemie IV	2 + 2 + 2	Physikalische Chemie II	3	4
Physikalische Chemie V + Physikalische Chemie VI + Physikalische Chemie VII + Physikalische Chemie VIII	2 + 1 + 2 + 2	Physikalische Chemie III	3	5
Physikalisch-chemische	2	Physikalisch-chemische	1	1

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Chemie	SSt	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Chemie	SSt	ECTS
Rechenübungen		Rechenverfahren		
Physikalisch-chemisches Praktikum	10	Physikalisch-chemisches Praktikum	10	10
Theoretische Chemie I + Theoretische Chemie II	2 + 2	Theoretische Chemie	4	6
Theoretisch-chemische Übungen	2	Theoretisch-chemische Übungen	2	2
Molekülspektroskopie + Molekülspektroskopische Übungen	2 + 2	Molekülspektroskopie	3	4
Biochemie	3	Biochemie (Biolog. Chemie I)	3	5
Biochemisches Praktikum	7	Biologisch-chemisches Praktikum	10	10
Mathematik I + Mathematische Übungen I + Mathematik II + Mathematische Übungen II	3 + 2 + 2 + 2	Mathematik	5	7
Physik I + Physik II	3 + 4	Physik	5	7

§ 4. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt nach der Verlautbarung am 01.10.2010 in Kraft.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

I p s e r

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

271. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2010 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 2 Seiten) und Literaturliste.
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.10.2009 bis 30.09.2010) belegen.
8. aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)
9. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)
10. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>) Achtung Änderung für EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürgern.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.

2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (spätestens im Februar 2011). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **16.06.2011** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.
Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.
Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.
Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.

IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an **die Studienpräses** zu stellen und im Zeitraum vom **05. Oktober 2010 bis 21. Oktober 2010, auf der rechten Gebäudeseite, Hochparterre, Stiege 12 (Personalentwicklung)**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, ausschließlich **jeweils Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**, abzugeben. Postsendungen sind zu adressieren an das Büro Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 (Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen).
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Donnerstag, 28. Oktober 2010, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung und Abstract ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen. Vor der Antragstellung ist die Liste der Bücher an Frau Bauer zur Abklärung der Kosten und Bestellmöglichkeiten zu senden.

3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Software, Labormittel etc. genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Werden für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit Fragebögen verteilt, ist dem Antrag ein Muster beizulegen. Erfolgt ein Forschungsaufenthalt an anderen Institutionen bzw. sind Interviews vorgesehen, ist von diesen eine Bestätigungen (z. B. Email) über die Arbeitsmöglichkeiten bzw. des Interviewpartners dem Antrag beizufügen.
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://stipendien.univie.ac.at/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG Achtung Änderung für EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürgern.

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:
K o p p

272. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2009/2010 (1.10.2009 bis 30.9.2010) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2009/2010 (1.10.2009 bis 30.9.2010). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer der jeweiligen Studienabschnitte unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe.
4. Eine Mindeststundenanzahl von 20 Semesterstunden (SSt.) für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr.
5. Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen genehmigt worden sein.
6. Notendurchschnitt (gewichtete Berechnung) nicht schlechter als 2,00. Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes (01.10.2009-30.09.2010) herangezogen (lt. Sammelzeugnis unter der beantragten Studienrichtung), – auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.

7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.
8. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten abgelegt wurden) und nicht im UNIVIS-ONLINE aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2009 und 30.9.2010 liegen.
9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
10. Für **Doktoratsstudien** ist folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen:
Das Doktoratsstudium muss **abgeschlossen** sein.
Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
Die Mindeststundengrenze von 20 Semesterstunden (SSt.) gilt nicht.
11. Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:
<http://stipendien.univie.ac.at>

II. a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Weg unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Achtung: Vor der Erfassung des Antrages sind unter „Persönliche Daten“ im UNIVIS-ONLINE die Bankdaten zu erfassen. Anderenfalls ist die Bearbeitung nicht möglich.

Ausnahme:

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist bzw. Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können während des Antragszeitraumes an die Studienpräses, per Adresse Büro der Studienpräses, z. Hd. Fr. Claudia Fritz-Larott, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, (E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) um Ausnahme ansuchen und nach Terminvereinbarung persönlich einen Antrag auf Leistungsstipendium abgeben.

b) Folgende Nachweise sind per E-Mail, Fax oder Post (in Kopie) beizubringen

- 1) Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
- 2) Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und nicht im UNIVIS-ONLINE aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.

- 3) Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studienrichtungen müssen genehmigt worden sein.
- 4) Zeugnisse, welche nicht im UNIVIS-ONLINE aufscheinen.
- 5) Allfällige Studienzeitverzögerungen: entsprechende Nachweise - §§ 18-19 StudFG - (<http://stipendien.univie.ac.at>)
- 6) Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: entsprechende Nachweise - § 4 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>) Achtung Änderung für EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürgern.

III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens im Laufe des Februars 2011 über UNIVIS-ONLINE informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht.

IV. Bewerbungsfrist

3. Der Antrag ist im Zeitraum von **Montag, 04. Oktober, 00:00 Uhr bis Freitag, 22. Oktober 2010, 24:00 Uhr über UNIVIS-ONLINE möglich.**
4. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) - Nachweise über Studienzeitverzögerungen, nicht österreichische Staatsbürgerschaft, Anerkennungsbescheide usw. – ist bis **Freitag, 29. Oktober 2010, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33 - Postkasten), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, oder per Fax (0043-1-4277-12159) bzw. per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrages über UNIVIS-ONLINE.
5. **Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

V. Sonstiges

- a. Der aktuelle Bearbeitungsstand ist jederzeit über UNIVIS-ONLINE abrufbar.
- b. Die Veröffentlichung des Notendurchschnittes dient vorab der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann jedoch während der Bearbeitung nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.
- c. Nach Beendigung (= wenn das Feld „Begründung Ablehnung/Zuerkennung“ befüllt ist) der Bearbeitung kann jede Antragstellerin und jeder Antragsteller die Reihung des Antrages pro Studium über UNIVIS-ONLINE einsehen.
- d. Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.
- e. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link:

- f. <http://stipendien.univie.ac.at>
E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at
Fax: 0043-1-4277-12159
Postadresse: Büro der Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG Achtung Änderung für EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürgern.

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:
K o p p

273. Mitteilung über die Vergabe von Stipendien zur besonderen Unterstützung behinderter Studierender an der Universität Wien

I. Allgemeine Voraussetzung für die Zuerkennung dieses Stipendiums

1. Studierende mit Behinderung
2. Aktives und ordentliches Studium an der Universität Wien
3. Österreichische Staatsangehörigkeit

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular (Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at>)
2. Nachweis der Behinderung, aus dem der Grad der Behinderung hervorgeht (in Kopie z.B. Behindertenausweis)

III. Zuerkennung

1. Es handelt sich bei einer etwaigen Zuerkennung um eine Einmalzahlung von mindestens € 1.000,00 aus Mitteln der Kaiser Franz Josef Jubiläums-Stiftung bzw. aus der Dr. Othmar und Karl Dorazil Stiftung.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch Entscheid der Vizerektorin Studierende und Weiterbildung.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung bis Ende Dezember 2010 schriftlich (per Email) informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Bewerbungsfrist

6. Die Bewerbungsfrist beginnt am Freitag, 01. Oktober 2010 und endet am Freitag, 29. Oktober 2010. Bewerbungen sind innerhalb dieser Frist postalisch an das Büro der Studienpräses (z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1) oder durch Einwurf in den Briefkasten des Büros der Studienpräses (gegenüber vom HS 33), einzubringen. Es gilt das Datum des Poststempels und nur ausreichend frankierte

Sendungen werden angenommen.

7. Unvollständig Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

V. Auswahlkriterien:

1. Grad der Behinderung
2. Bedürftigkeit
3. Studienleistungen

VI. Auswahlprozedere:

- Die Reihung der Einreichungen erfolgt gemäß der unter Punkt V. angeführten Kriterien.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

274. Alfred Ebenbauer-Stipendium 2010

In Gedenken an Altrektor Alfred Ebenbauer vergibt die Universität Wien jährlich zumindest zwei kurzfristige Stipendien von max. € 1.500,- zur Unterstützung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für wissenschaftliche Kooperationen zwischen der Universität Wien und der Hebrew University of Jerusalem. Es soll damit ein Beitrag zur partnerschaftlichen Beziehung der beiden Universitäten geleistet werden.

Zielgruppe: Jüngere, jedenfalls graduierte (zumindest Master) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Wien und der Hebrew University.

Stipendien: je € 1.500,-- (max.)

Einreichtermin: 16. November 2010

Einreichung:

Die Einreichung erfolgt **online** unter: www.univie.ac.at/onlineantrag/

Einreichungsunterlagen (als Word- oder Pdf-Upload)

- CV der/des KandidatIn inkl. Publikationsliste
- Kurze Beschreibung der geplanten Kooperation und deren Einbettung in ein Forschungsvorhaben, das an der Universität Wien bzw. der Hebrew University durchgeführt werden soll (max. 3 Seiten)
- Durchführbarkeitsbestätigung der Gastinstitution

Weitere Details unter: <http://forschung.univie.ac.at/de/portal/>

Einreichstelle : Forschungsservice und Internationale Beziehungen,
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien

Kontaktperson: Frau Mag.Susanne Fleck-Pratscher
E-Mail: susanne.fleck-pratscher@univie.ac.at

Der Rektor:
W i n c k l e r